



**Finanzielle Auswirkungen:**

Nein Ja

**A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme**

		von:	bis:	Betrag	Produktnr.	Kto. / Inv.-Nr.
<b>Ergebnishaushalt</b>	Erträge					
	Aufwendungen					
<b>Finanzhaushalt (Inv.)</b>	Einzahlungen					
	Auszahlungen					
Gesamtausgaben:						
Eigenanteil Stadt:						

**B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?**

Nein  Ja

	von:	bis:	Jahresbetrag
Erg.-HH Erträge			
Erg.-HH Aufwand (ohne AfA)			
Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo)			

**C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?**

Nein  Ja

Stellenausweitung:  Stellenabbau:  Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

**D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:**

Die Kosten können noch derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

**E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- in Höhe von  für das Jahr  **zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von  für das Jahr  **nicht zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.
- in Höhe von  in der Planung für  **zur Verfügung.**  
beim Produkt:  unter der Kto. / Inv.-Nr.

**Begründung:**

Auf den Antrag der FDP-Fraktion wird verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Aus der Mitte des Rates ist der Antrag gestellt worden, die Ampeln am Rathausplatz mit dem von Otto geschaffenen Entwurf „Männchen in Hüpf-Pose“ auszustatten. Damit wäre nach Meinung der beantragenden Fraktion das Kriterium für eine Darstellung auf der Ampel erfüllt. Sofern dieser Antrag umgesetzt werden würde, stellt dies eine Ehrung und Würdigung der Person Otto Waalkes dar, die in der ganzen Bundesrepublik mediale Beachtung finden wird.

Nach der Straßenverkehrsordnung müssen Lichtzeichen für Fußgänger das rote Sinnbild mit einem stehenden, das grüne Sinnbild mit einem schreitenden Fußgänger nach Muster der RiLSA zeigen. Diese Vorschrift gilt im gesamten Bundesgebiet einheitlich und ist rechtlich bindend.

Es gibt lediglich zwei Ausnahmen, die ausdrücklich schriftlich festgelegt worden sind. Dabei handelt es sich um folgende Ausnahmen:

1. Rheinland-Pfalz / Stadt Mainz: Hier wurde im Einführungserlass zur Richtlinie für Lichtsignalanlagen 2016 den Verkehrsbehörden in Rheinland- Pfalz die Möglichkeit gegeben, in eigener Verantwortung bei Übernahme der damit verbundenen Haftungsrisiken, ein dem Fußgänger vergleichbares Sinnbild zu verwenden, sofern dieses dem in der RiLSA enthaltenes Sinnbild des Fußgängers voll entspricht.
2. Thüringen / Stadt Erfurt.: Die Zulässigkeit der abweichenden Darstellungen in Erfurt wurden im Einigungsvertrag geregelt.

In der Stadt Hameln hat die Stadt sich vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitales eine Duldung aussprechen lassen, um die klassische Ampelfigur durch eine grüne Rattenfängergestalt (Gehphase) zu ersetzen. Aus Sicherheitsgründen will die Stadt Hameln darauf verzichten, auch eine rote Rattenfängerfigur (Stopphase) montieren zu lassen. Zudem wird die grüne Figur auf einem größeren Leuchtfelddurchmesser (300 mm statt 200 mm) montiert. Eine Umsetzung der Maßnahme ist in Hameln bis heute nicht erfolgt.

Auf die ursprüngliche Stellungnahme der Verwaltung –insbesondere die Darstellung der rechtlichen Position- (Vorlage 17/1084) wird verwiesen.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.